

Allianz European Pension Investments

Société d'Investissement à Capital Variable
Sitz: 6 A, route de Trèves, L-2633 Senningerberg
R.C.S. Luxemburg B 117.986
Mitteilung an die Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat der Allianz European Pension Investments (SICAV) (die „Gesellschaft“) teilt in diesem Schreiben die folgenden Änderungen mit, die am 6. Dezember 2018 in Kraft treten:

Die Verwaltungsgesellschaft Allianz Global Investors GmbH ist als Investmentmanager fortwährend auf der Suche nach neuen Renditequellen für Anleger. Zusätzlich zu Auswahl und Management vielversprechender Wertpapiere bietet die Wertpapierleihe eine Möglichkeit, für den Kunden zusätzliche Erträge zu erwirtschaften.

Wertpapierleihe beschreibt eine Transaktion, bei der Wertpapiere vorübergehend aus einem Portfolio verliehen werden und für die verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit entgegengenommen wird. Als Gegenleistung für den Wertpapierverleih wird eine „Leihgebühr“ erhoben. Die Leihgebühr (nach Kosten) wird dem entsprechenden Teilfonds-Portfolio, aus dem die jeweiligen Wertpapiere entliehen worden sind, gutgeschrieben. Die eingemommene Leihgebühr erhöht dadurch die Rendite.

Allianz Global Investors GmbH hat sich dazu entschieden, das Wertpapierleihgeschäft in Zukunft selbst über Leihangebote einer internen Agentur zu verwalten. Allianz Global Investors GmbH hat ein Team zusammengestellt, das sich dem Wertpapierleihgeschäft widmet. Es stellt Transparenz sicher und verwaltet das Risiko direkt durch Beaufsichtigen der Leihaktivitäten. Das bedeutet, dass in den meisten Fällen kein externer Broker mehr benötigt wird.

Mithilfe der Wertpapierleihe Erträge steigern zu können, ist mit substanziellem Aufwand verbunden. Zu diesen entstandenen Kosten gehören beispielsweise die Analyse und Auswahl geeigneter Kontrahenten, das Verhandeln der Konditionen für die Wertpapierleihe (z. B. Art und Menge der Sicherheit), Vorbereitung und Umsetzung des Wertpapierleihvertrags, regelmäßige Kontrolle der vereinbarten Handelsgeschäfte, Auswahl der Handelsgeschäfte und Risikomanagement.

Allianz Global Investors GmbH wird einen Teil des Erlöses aus den Aktivitäten im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe (in Höhe von bis zu 30 % der Leihgebühr) beanspruchen und zugleich alle oben genannten Kosten übernehmen. Die verbleibenden 70 % der Erträge aus der Leihgebühr werden direkt dem entsprechenden Teilfondsvermögen gutgeschrieben. Aufgrund der Entscheidung, die Wertpapierleihe intern anstatt über einen externen Agenten durchzuführen, ist aus aufsichtsrechtlichen Gründen eine Anpassung des Verkaufsprospekts erforderlich: Die anfallenden Kosten für das Umsetzen der Wertpapierleihe repräsentieren nicht mehr die Kompensation Dritter, sondern die der Verwaltungsgesellschaft. Dieser Posten wird in Zukunft separat im Verkaufsprospekt und Jahresbericht aufgeführt.

Der erwartete Anteil der Nutzung von Wertpapierleihverträgen wird wie folgt geändert:

Teilfonds	Bis 5. Dezember 2018	Ab 6. Dezember 2018
Allianz Strategy 15	- 20 %	- 70 %
Allianz Strategy 50	- 20 %	- 70 %
Allianz Strategy 75	- 20 %	- 70 %
Allianz Target Return Bond EM	- 20 %	- 70 %

Für die Anleger entstehen unter der neuen Struktur keine weiteren oder höheren Kosten als zuvor. Auch das Anlageprofil der Teilfonds ändert sich durch die Einführung des neuen Wertpapierleihangebots nicht.

Anteilinhaber, die mit den oben aufgeführten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile ohne Rücknahme- oder Umtauschgebühren bis zum 5. Dezember 2018 zurückgeben.

Der Verkaufsprospekt ist ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens kostenlos am Sitz der Gesellschaft, bei der Verwaltungsgesellschaft in Frankfurt/Main und bei den Informationsstellen der Gesellschaft (z. B. State Street Bank Luxembourg S.C.A. in Luxemburg oder Allianz Global Investors GmbH in der Bundesrepublik Deutschland) in allen Ländern, in denen Teilfonds der Gesellschaft für den öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, erhältlich.

Senningerberg, November 2018

Im Auftrag des Verwaltungsrats
Allianz Global Investors GmbH

Dieses Dokument ist eine Übersetzung des Originaldokuments. Für den Fall von Unstimmigkeiten oder Mehrdeutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Übersetzung ist die englischsprachige Originalfassung ausschlaggebend, solange dies nicht gegen die örtlichen Gesetze der betreffenden Rechtsordnung verstößt.